

Gremien der Schule

- **Gesamtkonferenz**

Die Gesamtkonferenz beschließt über pädagogische und fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule, soweit nicht die Schulkonferenz dafür zuständig ist. Sie entscheidet
z. B. über

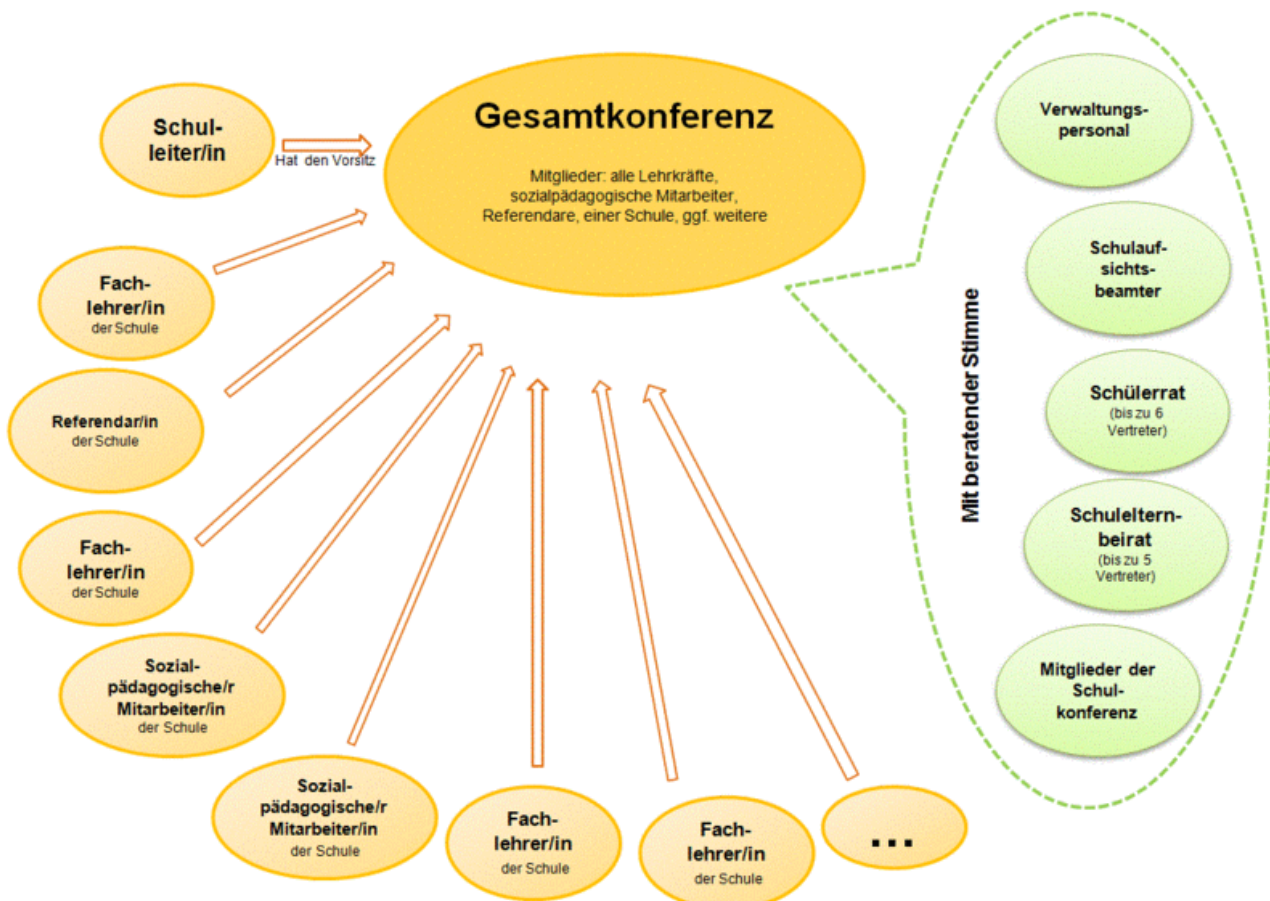
- Grundsätze der Unterrichts- und Erziehungsarbeit, sowie über den Einsatz von Beratungsdiensten und Beratungslehrkräften
- Vorschläge für ein Schulprogramm und zur Entwicklung, Gliederung und Organisation der Schule
- Zusammenfassung von Fächern zu Lernbereichen,
- Grundsätze für eine einheitliche Leistungsbewertung
- Grundsätze für die Unterrichtsverteilung und für die Stunden

Vor Entscheidungen der Schulkonferenz ist die Gesamtkonferenz anzuhören. Sie kann der Schulkonferenz Vorschläge unterbreiten, die bei der nächsten Konferenz beraten werden müssen.

Für einzelne Schulstufen, Schulzweige oder Abteilungen können Teilkonferenzen eingerichtet werden.

Der Gesamtkonferenz gehören alle Lehrkräfte sowie alle sozialpädagogischen MitarbeiterInnen der Schule und der Schulleiter an. Außerdem können mit beratender Stimme bis zu 5 Vertreter des Schulelternbeirats, bis zu 6 Vertreter des Schülerrats, die Mitglieder der Schulkonferenz, sonstige Bedienstete der Schule, sowie ein oder mehrere Schulaufsichtsbeamte daran teilnehmen.

Rechtliche Grundlagen: Hessisches Schulgesetz, §133, Konferenzordnung, §§17-36



- **Schulkonferenz**

Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Entscheidungsgremium von Lehrern und Eltern. Sie besteht aus Vertretern des Schulelternbeirats und Vertretern des Lehrerkollegiums. Die Schulleitung führt den Vorsitz. Die Mitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Im Unterschied zu Schulelternbeirat und zur Gesamtkonferenz beraten, diskutieren und entscheiden in der Schulkonferenz Eltern und Lehrkräfte gemeinsam über zentrale Fragen der Schule.

Die Schulkonferenz berät und entscheidet z.B. über:

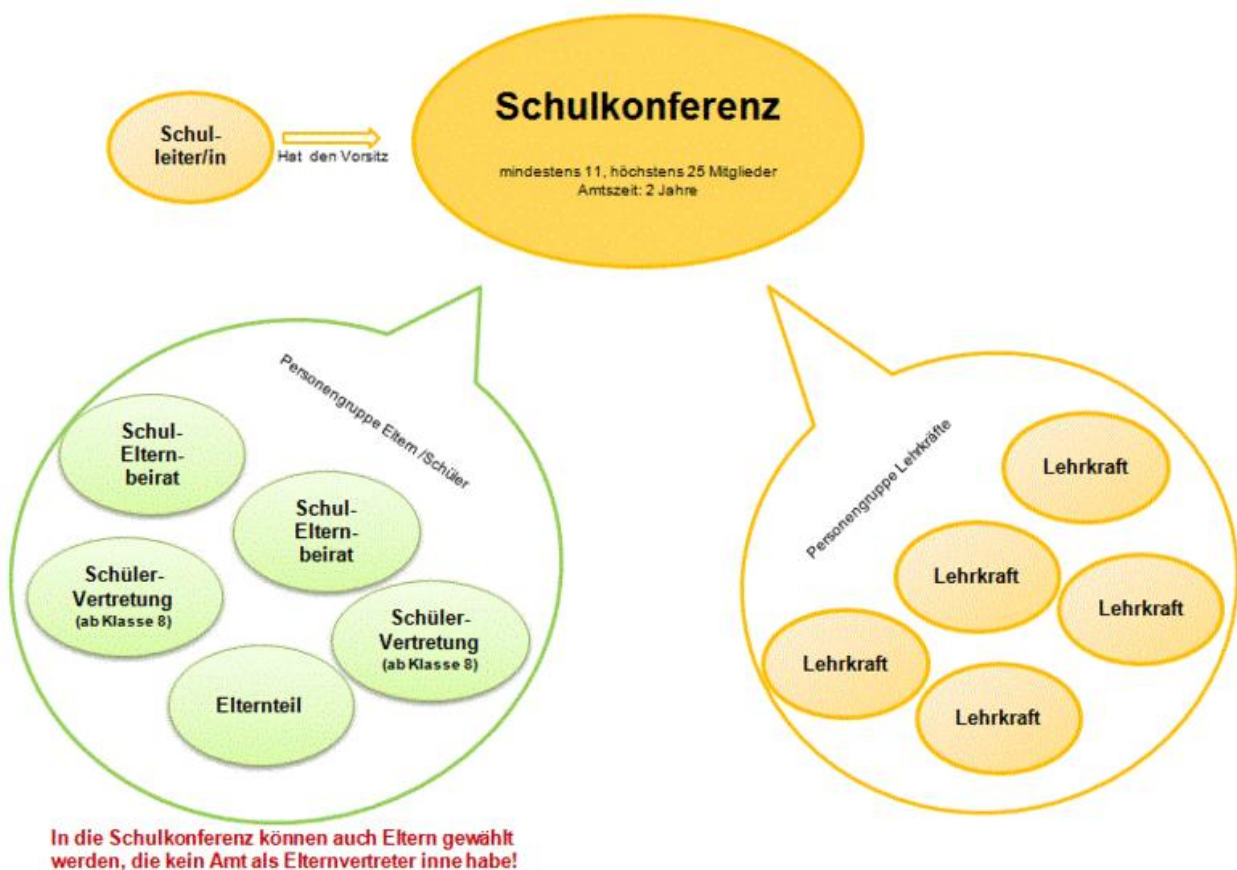
- das Schulprogramm
- Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten
- Mitarbeit von Eltern und anderen Personen im Unterricht und bei Schulveranstaltungen
- die Einrichtung oder Ersetzung einer Förderstufe
- die Stellung eines Antrags auf Durchführung eines Schulversuchs oder der Umwandlung einer Schule in eine Versuchsschule und zur Erprobung eines Modells erweiterter Selbstständigkeit, etc.

Mitglieder der Schulkonferenz sind jeweils mit der Hälfte der Sitze Lehrkräfte und die Gruppe Eltern / Schüler sowie der Schulleiter. In der Regel sind es mindestens 11 und höchstens 25 Personen. Wählbar für die Schulkonferenz sind alle Eltern, das heißt es ist keine Voraussetzung das Amt eines Klassenelternbeirats o. ä. zu

begleiten.

Die Schulkonferenz wird von der Schulleitung mindestens einmal im Schulhalbjahr (außerhalb der Unterrichtszeit i. d. R. nach 17 Uhr) einberufen. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag einer der in der Schulkonferenz vertretenen Personengruppe ist sie unverzüglich unter Angabe der zu beratenden Gegenstände einzuberufen.

Rechtliche Grundlagen: Hessisches Schulgesetz, §§ 128 -132, Konferenzordnung §§ 1-1



- **Schülervertretung**

In der Schülervertretung (kurz SV) wirken Schüler an der Gestaltung ihrer Schule und des Schulwesens mit. Dabei vertreten sie vorrangig die Interessen ihrer Mitschüler.

Die Schülervertretung ist ein gewähltes Gremium von Schülern einer Schule.

Hierbei wählen dabei die Klassen ihre Klassensprecher, die dann an der Schülerversammlung, auch Schülerrat genannt, teilnehmen und bei dieser den Vorstand der SV wählen (beispielsweise Schülersprecher, Kassenwart und Schriftführer). An der Georg-Büchner-Schule wird der Schülersprecher direkt von allen Schülern gewählt. Schülervertreter haben besondere Rechte.

Die Schülervertretung vertritt die Belange der Schüler gegenüber den anderen Schulinstitutionen (wie dem Schulleiter) und ist in der Schulkonferenz vertreten.

Schülervertreter können beratend an Gesamtkonferenzen teilnehmen.

- **Elternbeirat**

- **Klassenelternbeirat**

Die Eltern einer Klasse wählen aus ihrer Mitte einen Elternbeirat und einen Stellvertreter. Die Amtszeit dauert in der Regel zwei Jahre. Der Elternbeirat lädt mindestens einmal pro Halbjahr zu Elternabenden ein. Ein Elternabend muss auch einberufen werden, wenn ein Fünftel der Eltern, die Schulleitung, die Klassenlehrkraft oder der Vorsitzende des Schulelternbeirates (unter Angabe der Gründe) das verlangt.

An den Elternabenden nimmt die Klassenlehrkraft teil. Weiteren Lehrkräften der Klasse und der Schulleitung steht die Teilnahme frei. Auf Antrag eines Viertels der Klassenelternschaft sind sie jedoch zur Teilnahme verpflichtet. Aus besonderen Gründen kann der Elternabend auch nur mit den Klasseneltern stattfinden.

Der Klassenelternbeirat ist erster Ansprechpartner bei Problemen in der Klasse. In Gesprächen mit Klassen- oder Fachlehrkräften bemühen sie sich um Lösungen. Sie können weiterhin Aktivitäten planen, die das soziale Miteinander stärken und so entscheidend zu einem gesunden Klassenklima beitragen. Oft sind Klassenelternbeiräte Organisatoren oder Ansprechpartner für Klassenfahrten, Klassenwanderungen, Ausflüge, etc.

Der Klassenelternbeirat ist automatisch Mitglied im Schulelternbeirat (der Stellvertreter darf nur im Vertretungsfall bei den Sitzungen des Schulelternbeirates teilnehmen).

Der Klassenelternbeirat kann Anträge an die Schulkonferenz und den Schulelternbeirat stellen.

Gesetzliche Grundlage für Klassenelternbeiräte und deren Aufgaben:
Hessisches Schulgesetz §§ 106-107.

- **Schulelternbeirat**

Mitglieder des Schulelternbeirates sind die Klassenelternbeiräte.

Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und ggf. weitere Vorstandsmitglieder.

Der Schulelternbeirat wird vom Vorsitzenden mindestens einmal pro Halbjahr einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Schulleitung (unter Angabe der Gründe) dies verlangt.

Der Schulelternbeirat kann Ausschüsse bilden. Diese beraten beispielsweise Angelegenheiten einer Schulstufe oder eines Schulzweiges. Wird ein Ausschuss gebildet, wählt dieser aus seiner Mitte einen Ausschussvorsitzenden und einen Stellvertreter.

Der Schulelternbeirat übt das Mitbestimmungsrecht an seiner Schule aus. Entscheidungen der Schulkonferenz nach § 129 Abs. 1-7 bedürfen der Zustimmung des Schulelternbeirates. Bei anderen Entscheidungen ist der Schulelternbeirat

anzuhören.

Manche Entscheidungen der Gesamtkonferenz bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Schulelternbeirates.

Die Schulleitung muss den Schulelternbeirat über alle wesentlichen Angelegenheiten des Schullebens unterrichten. Der Vorsitzende des Schulelternbeirats, seine Stellvertreter sowie drei weitere Mitglieder des Schulelternbeirats können an der Gesamtkonferenz beratend teilnehmen.

Auch an weiteren Konferenzen (mit Ausnahmen) können bis zu drei Beauftragte des Schulelternbeirats teilnehmen. Er hat außerdem das Recht, Beschwerde bei der Schulleitung (ggf. beim Staatlichen Schulamt) einzulegen, wenn Maßnahmen gegen die Grundsätze des Artikel 56 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 Satz 2 der Hessischen Landesverfassung (Religion, Sittlichkeit, Geschichte) verstoßen.

Der Schulelternbeirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder zudem die VertreterInnen für die Wahl zu den Kreis- oder Stadtelternbeiräten sowie die VertreterInnen für die Delegierten zur Landeselternbeiratswahl.

Gesetzliche Grundlage für Schulelternbeiräte, deren Aufgaben und Rechte:
Hessisches Schulgesetz §§ 110-113.